

Satzung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Universität Bielefeld vom 31. Juli 2015

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 48 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Universität Bielefeld folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Einschreibungsordnung der Universität Bielefeld in der Fassung der Neubekanntmachung vom 17.02.2014 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 43 Nr. 3 S. 31) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
Doktorandinnen und Doktoranden, die ein Promotionsstudium an der Universität Bielefeld durchführen wollen, müssen sich an der Universität Bielefeld einschreiben, nachdem sie von der jeweiligen Fakultät als Doktorandin oder Doktorand angenommen wurden. Die Einschreibung kann nur erfolgen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber einen Nachweis der Fakultät vorlegt, dass sie oder er als Doktorandin oder Doktorand angenommen wurde. Eine Einschreibung als Doktorandin oder Doktorand kann bis zum Ende des Semesters, in dem die Promotionsurkunde ausgehändigt wird, erfolgen, längstens jedoch für die Dauer von fünf Jahren. Eine darüber hinaus gehende Verlängerung setzt einen Nachweis der Fakultät voraus, dass weiterhin eine Annahme als Doktorandin oder Doktorand besteht.
2. § 7 Abs. 5 Nr. 10 wird wie folgt neu gefasst:
Eine Versicherungsbescheinigung, aus der hervorgeht, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber versichert oder versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig ist. Für Personen, die nicht versicherungspflichtig sind oder sich von der Versicherungspflicht haben befreien lassen, ist ein adäquater Ersatz einer Versicherungsbescheinigung vorzulegen,
3. In § 7 Abs. 5 Nr. 11 werden nach den Wörtern „ein entsprechendes Ersatzdokument“ die Wörter „sowie der Nachweis eines gültigen Aufenthaltstitels“ ergänzt.
4. In § 10 Abs. 2 wird das Wort „Universitätskasse“ durch das Wort „Universität“ ersetzt.
5. In § 12 Abs. 1 wird nach Ziffer 10 folgende Ziffer 11 eingefügt:

11. als Doktorandin oder Doktorand an der Universität Bielefeld eingeschrieben sind und sich aus wichtigem Grund nicht am Hochschulstandort aufhalten oder

Die bisherige Ziffer 11 wird zu Ziffer 12.
6. § 12 Abs. 4 S. 2 wird wie folgt neu gefasst:
Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist – mit Ausnahme der Studierenden in einem Masterstudiengang, einem Promotionsstudium oder in einem Promotionsstudiengang – grundsätzlich nicht zulässig.
7. § 17 Abs. 1 (neu)
Auf Weiterbildungsstudierende finden die Regelungen des Hochschulgesetzes über Zugang und Einschreibung, über Lehre, Studium, Prüfungen, über Grade und Zeugnisse sowie über die Studierendenschaft, sofern der Beitritt erklärt wird, entsprechend Anwendung.

Der bisherige Satz 1 wird zu Absatz 2 (neu).

Artikel II

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 8. Juli 2015.

Bielefeld, den 31. Juli 2015

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer

